

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	403.03 Beteiligungsmanagement
	Bearbeiter/in	Sylvia Hübler
	Telefon (0202)	563 5187
	Fax (0202)	563 4742
	E-Mail	sylvia.huebler@stadt.wuppertal.de
	Datum:	19.04.2021
	Drucks.-Nr.:	VO/0545/21 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
04.05.2021	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss WAW	Entscheidung
Anerkennung einer Forderung im Jahresabschluss 2019 der BSW Bergische Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH		

Grund der Vorlage

Maßnahmen zur Feststellung des Jahresabschlusses 2019

Beschlussvorschlag

Der Vertreter der Stadt Wuppertal in der Gesellschafterversammlung der Bergischen Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH (BSW) wird beauftragt, folgenden Beschluss herbeizuführen:

Die Gesellschafterversammlung beschließt die Anerkennung der Forderung aus dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 der Bergischen Struktur- und Förderungsgesellschaft mbH, ohne die Bereitstellung einer zusätzlichen Zuwendung. Der Ausgleich der Forderung erfolgt im Rahmen einer Kompensation aus der Mittelbewirtschaftung im Wirtschaftsjahr 2020.

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Dr. Slawig

Begründung

Mit Drucksache VO/0975/20 wurde dem Ausschuss in seiner Sitzung am 01.12.2020 mitgeteilt, dass der Entwurf des Jahresabschlusses 2019 der BSW eine Forderung gegen die Gesellschafter, resultierend aus einem erwirtschafteten Fehlbetrag der Gesellschaft enthält.

Zum Ausgleich der nicht durch die laufenden Kapitaleinzahlungen der Gesellschafter und die „Überkompensation“ aus Vorjahren (2018 T€ 173) gedeckten Kosten wurde zum 31.12.2019 eine Forderung in Höhe von T€ 134 gegen die Gesellschafter eingebucht.

Der Ausgleich der Forderung sollte im Rahmen einer Kompensation (Einsparungen) aus der Mittelbewirtschaftung 2020 erfolgen. Diese Kompensation ist im Geschäftsjahr 2020 nachweislich erfolgt (siehe Anlage).

Für die Ausweisung der Forderung gegenüber den Gesellschaftern der BSW fehlt es zurzeit aber an einer rechtlichen Grundlage. Daher ist für die Anerkennung der Forderung sowie für den Einsatz der Mittel aus dem Kompensationsvorschlag zum Ausgleich ein Gesellschafterbeschluss herbeizuführen. Diese Anerkennung der Forderung in Verbindung mit dem Kompensationsvorschlag soll durch einen Beschluss in einem Umlaufverfahren gefasst werden. Dies ist auch notwendig, um konform zum Betrauungsakt zu handeln.

Erst dann kann seitens des Jahresabschlussprüfers der Jahresabschluss testiert und den Gesellschaftern zur Feststellung vorgelegt werden.

Mit der o.g. Drucksache wurde ebenfalls eine Sonderprüfung beschlossen. Die Sonderprüfung kam zu dem Ergebnis, dass es in der Vergangenheit in der Gesellschaft Defizite insbesondere im Berichtswesen gab, weswegen unterjährig die Planverfehlungen, welche zum Jahresfehlbetrag führten, nicht aufgefallen sind. Die Prüfung kam zudem zu dem Ergebnis, dass die Gesellschaft aber bereits die richtigen Maßnahmen ergriffen hat, damit solche Planverfehlungen in Zukunft unterjährig auffallen und umgehend Gegensteuerungsmaßnahmen ergriffen werden.

Die Ergebnisse des Sonderprüfungsgutachtens wurden von Seiten der Gesellschafter am 19.02.2021 besprochen. Hierbei wurde insbesondere beschlossen, dass bereits eingeführte Reporting fortzuführen und weiterzuentwickeln. Außerdem soll ein nebenamtlicher Geschäftsführer bestellt werden, welcher für den kaufmännischen Bereich zuständig ist (siehe Drs. VO/0547/21).

Anlagen

Anlage: Kompensation der Forderung